

Warum eine Militärgerichtsbarkeit?

Autor(en): **Marti, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **49 (1976)**

Heft 2

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-562260>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

z. B. in seiner Fabrik in Manila Transistoren und integrierte Schaltkreise. Computergesteuerte Messautomaten, die jeweils 36 Parameter von 10 000 Schaltkreisen pro Stunde messen oder das entwickelte automatisierte Kontaktierverfahren SICON, das im Endausbau mit einer einzigen Maschine pro Stunde 3 000 14polige Schaltkreise kontaktieren kann, sind Automatisierungsleistungen des Elektronunternehmens, auf die viele grosse US-Konkurrenten stolz wären.

Produktstrategie durch Kooperation unterstützt

Der wichtigste Schlüssel für die Zukunft der Halbleiterindustrie aber ist die Wahl geeigneter Produktstrategien. Hierzu gehört, dass aus dem Gesamtgebiet Halbleitertechnik Schwerpunkte ausgewählt wurden, deren Bearbeitung ein technisch-wirtschaftliches Optimum verspricht. Bei der Auswahl solcher Schwerpunktsgebiete spielen die Konzernstrukturen, die hinter dem Halbleiterhersteller stehen, ebenso eine Rolle wie die jeweilige Wettbewerbsposition im gewählten Schwerpunkt. So sind, wie schon erwähnt, beispielsweise die Chancen als Halbleiterhersteller auf dem Gebiet Rundfunk, Fernsehen, Phono besonders gross. Hier hat die europäische Geräteindustrie eine im internationalen

Vergleich technisch führende Stellung. Aus den traditionellen engen Wechselbeziehungen zwischen der europäischen Bauelementeindustrie und dieser Geräteindustrie entstehen daher auch Halbleiterprodukte, die wiederum internationale Massstäbe setzen. Gegenbeispiele lassen sich auf dem Gebiet der Datentechnik finden: Hier haben auch in den entsprechenden Halbleitergebieten die US-Hersteller die Massstäbe gesetzt, und es wäre für Europa sicher nicht sinnvoll, auf dem Gebiet digitaler bipolarer Schaltkreise, wie TTL, gegen die durch «Economy of Scale» begünstigte US-Industrie zu konkurrieren.

Der ausserordentlich harte, weltweite Konkurrenzkampf im Halbleitergebiet und die im Vierjahreszyklus auftretenden Wachstumskrisen — dieses Mal verschärft durch eine generelle Wirtschaftsrezession — sind Zeichen dafür, dass die überragende Schlüsselbedeutung der Halbleitertechnik weltweit erkannt ist. Technische Leistungen, moderne Produktionsstrukturen und durch geeignete Kooperation unterstützte Produktstrategien sind die Schlüssel für den weiteren Erfolg auf diesem Gebiet. Er wird voll — nicht nur wichtig für das Unternehmen als Halbleiterhersteller sein, sondern insbesondere für die Zukunft der Geräteindustrie. Halbleitertechnik ist für eine Industrienation einfach unverzichtbar.

reits vorhanden, so dass hier nur ausnahmsweise Experten beigezogen werden müssen. Die Sach- und Fachkenntnis des Militärgerichts gewährleistet das sachrichtige Urteil.

Die Militärrichter werden vom Bundesrat auf Grund einer sehr sorgfältigen Auswahl für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Ein Militärrichter, der sich seiner Aufgabe nicht gewachsen zeigt, wird nach Ablauf der Amtsdauer durch Nichtwiederwahl eliminiert. Ebenso kann ein Justizoffizier, der sich nicht bewährt, umgeteilt werden.

In der bürgerlichen Gerichtbarkeit ist eine solche Eliminierung ungeeigneter Richter, Untersuchungsrichter und Staatsanwälte bei weitem nicht in diesem Umfang möglich. Die schweizerischen Militärgerichte zeichnen sich deshalb durch ein sehr beachtliches Niveau aus.

Kein Schematismus

Die meisten bürgerlichen Strafgerichte sind überlastet. Das führt zwangsläufig zu einem gewissen Schematismus. Die Militärrichter, welche diese Tätigkeit nur im Nebenamt ausüben, sehen weit mehr den Einzelfall; das wird ihnen auch dadurch erleichtert, dass bei jedem Strafverfahren ein Verteidiger mitwirkt, was im bürgerlichen Strafverfahren keineswegs der Fall ist. Die Militärgerichtsbarkeit garantiert in besonderem Masse die dem einzelnen Angeklagten angemessene Beurteilung.

Die Organisation und die personelle Zusammensetzung der Militärgerichtsbarkeit hat zur Folge, dass militärgerichtliche Verfahren meist bedeutend weniger lange dauern als bürgerliche Strafverfahren. Die Militärjustiz gewährleistet ein rasches Verfahren. Die meisten Verfahren sind bereits nach wenigen Monaten abgeschlossen, und es kommt kaum vor, dass sich ein Prozess über Jahre hinzieht. Diese Beschleunigung dient nicht nur der Rechtssicherheit, sondern vor allem auch dem Angeklagten.

Einheitliche Rechtsanwendung

Wenn sich bei der Verschiebung eines Truppenverbandes durch mehrere Kantone mehrere gleichartige Verkehrsunfälle ereignen und es keine Militärgerichtsbarkeit gäbe, dann käme jeder Fahrer, je nach dem Unfallort, vor ein anderes kantonales Gericht, und eine ganz unterschiedliche Beurteilung analoger Vorfälle wäre das unvermeidbare Risiko. Im Rahmen der Militärgerichtsbarkeit kommen alle Angehörigen des gleichen Verbandes vor das gleiche Divisionsgericht und werden nach dem gleichen Massstab beurteilt. Die Militärgerichtsbarkeit garantiert die einheitliche Rechtsanwendung innerhalb der Division. Wenn ein Deutschschweizer während eines Militärdienstes im Tessin eine strafbare Handlung begeht, dann hat er sich vor dem Militärgericht seiner Division zu verantworten und wird die Verhandlung in seiner Sprache geführt. Müsste er sich da-

Warum eine Militärgerichtsbarkeit?

Militärgerichtsbarkeit ist Strafrechtspflege über Angehörige des Heeres wegen strafbarer Handlungen während des Dienstes und in bezug auf die Missachtung der ausserdienstlichen Pflichten. Gäbe es keine Militärgerichtsbarkeit, so wären die Wehrmänner auch für die im Militärdienst verübten strafbaren Handlungen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit jenes Kantons unterworfen, in welchem das Delikt begangen worden ist.

Spezialgerichte

Die Militärgerichtsbarkeit ist eine Spezialgerichtsbarkeit, wie wir sie auch für andere Lebensbereiche kennen; es sei nur erinnert an die Jugend-, Gewerbe- und Handelsgerichte. Solche Spezialgerichte werden gebildet, wenn ihre Rechtssprechung besonderer Probleme aufwirft und Aufgaben stellt, die im Interesse einer angemessenen richterlichen Beurteilung einem Spezialgericht zugewiesen werden müssen, was auch zu einer Entlastung der meist sehr stark beanspruchten ordentlichen Gerichte führt. Aus diesem Grunde ist beim Wiederaufbau des schweizerischen Wehrwesens nach der napoleonischen Periode eine schweizerische Militärgerichtsbarkeit geschaffen worden.

Besondere Probleme

Der Militärdienst stellt für die Strafrechtspflege besondere Probleme. Einmal gibt

es eine Reihe von Straftatbeständen, die sogenannten rein militärischen Delikte, wie Dienstversäumnis, Ungehorsam, Wachtvergehen usw., welche nur im Zusammenhang mit dem Militärdienst vorkommen. Aber auch die übrigen Delikte weisen oft eine militärische Komponente auf, wie der Kameradendiebstahl oder die Veruntreuung dienstlich anvertrauten Geldes durch einen Fourier. Die kriegsgenügende Ausbildung schafft ferner besondere Risiken und kann zu Schiessunfällen oder Unfällen beim Handgranatenwerfen führen. Mitunter muss die Truppe bis an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit beansprucht werden, wenn dann ein Wehrmann zusammenbricht oder ein übermüdeten Fahrer einen Verkehrsunfall verursacht, so stellt sich immer die Frage, ob die Sicherheitsvorschriften eingehalten worden sind oder ob in anderer Hinsicht der Bogen überspannt worden ist.

Die Richter

Die richtige Beurteilung solcher Vorkommnisse erfordert eine grosse dienstliche Erfahrung und eine enge Vertrautheit mit dem Dienstbetrieb. Besondere Erfahrungen sind aber auch nötig im Bereich der Bekämpfung der Spionage und der subversiven Tätigkeit. Der bürgerliche Richter wäre hier vielfach überfordert und auf den militärischen Experten angewiesen.

Im Militärgericht ist dagegen die nötige Sachkunde in der Regel im Gericht be-

gegen, mangels einer Militärgerichtsbarkeit vor einem Tessiner Gericht rechtfertigen, so könnte das zu erheblichen sprachlichen Schwierigkeiten führen, die sich sowohl bei der Abklärung des Sachverhalts wie auch bei der Verteidigung nachteilig auswirken würden.

Präsenz in aussergewöhnlichen Lagen

Es kann auch Umstände geben, in denen das Funktionieren der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in Frage gestellt ist. Wäre die Schweiz während des letzten Weltkrieges angegriffen worden, dann wäre die Militärjustiz im Reduit im Einsatz geblieben; ob die bürgerliche Gerichtsbarkeit ihre Aufgabe noch hätte erfüllen können, wäre fraglich gewesen. Die Militärjustiz ist als ein Organ der Armee so organisiert, dass sie auch in ausserordentlichen Zeiten zu funktionieren vermag. Sie gewährleistet die Strafrechtspflege auch in der staatlichen Krise. Das setzt aber voraus, dass sie — wie die Truppe — über jene Erfahrungen verfügen, die für die Bewährung im «Ernstfall» unerlässlich sind.

Nur dem Gesetz verpflichtet

Die Militärgerichte sind zwar Organe der Armee, aber sie sind nicht in die militärische Hierarchie eingebaut. Sie verfügen rechtlich und faktisch über die gleiche Unabhängigkeit wie die bürgerlichen Strafgerichte. Der Divisionskommandant hat keine Befehlsgewalt über das seiner Division zugewiesene Divisionsgericht. Aber auch die Armeeführung oder die Militärverwaltung kann in kein Militärgerichtsverfahren eingreifen. Dagegen sind die Militärgerichte befugt, alle Dienstvorschriften und Befehle, auch höchster Kommando-stellen, auf ihre Rechtmässigkeit hin frei zu überprüfen, da sie ausschliesslich an die Gesetze gebunden sind. Aber auch diese Bindung wird im Sinne der Verfassungstreue verstanden. Seit einigen Jahren wird in der Rechtsliteratur, vor allem vom kürzlich verstorbenen Prof. Dr. Max Imboden, die Forderung nach einer verfassungskonformen Gesetzesauslegung erhoben, das heisst ein Gesetz soll so ausgelegt werden, wie es der Verfassung am besten entspricht. Es scheint, dass nun auch das Bundesgericht diesen Grundsatz übernimmt. Für die Militärgerichtsbarkeit ist er nicht neu; bereits in der Zwischenkriegszeit taucht er in der Rechtssprechung des Militärkassationsgerichtes auf. Dieses Beispiel ist typisch für die rechtsstaatliche Praxis der Militärgerichte.

Dienstverweigerer

Seit etwa drei Jahren wird die Militärgerichtsbarkeit von gewissen Seiten angegriffen. Anlass sind vor allem die Prozesse gegen die Dienstverweigerer, welche eine Resonanz finden, die weit über ihre Bedeutung hinausgeht. Man stellt diese Dienstverweigerer gerne als Opfer der Militärjustiz dar und verschweigt, dass die Dienstverweigerer nicht bestraft werden,

weil es eine Militärjustiz gibt, sondern weil die Bundesversammlung in einem Bundesgesetz — gegen das kein Referendum ergriffen worden ist — bestimmt hat, dass Dienstverweigerer mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft werden soll, nur für Täter, die aus religiösen oder ethischen Motiven in schwerer Gewissensnot handeln, ist der Strafrahmen auf sechs Monate reduziert. Diese gesetzlichen Vorschriften haben die Militärgerichte anzuwenden, so wie sie auch von den bürgerlichen Gerichten angewandt werden müssten, wenn sie die Dienstverweigerer zu beurteilen hätten.

Gesamtverteidigung

Der Zivilschutz 1976 vor grossen Aufgaben

Den Kantonen und allen daran interessierten Instanzen und Organisationen wurden vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement die Unterlagen zur Revision der Zivilschutzgesetze zur Vernehmlassung zugestellt.

Hauptzweck der Revision ist die Verwirklichung der von den eidgenössischen Räten in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommenen «Konzeption des schweizerischen Zivilschutzes 1971» unter gleichzeitiger Berücksichtigung der beim bisherigen Aufbau gemachten Erfahrungen. Die nun angelaufene Revision besagt aber nicht, dass das Bundesgesetz vom 23. März 1962 nicht seinem Zweck entsprechen hätte oder gar untauglich ist. Alle Erfolge, die heute auf dem Gebiete des Zivilschutzes als Glied unserer Gesamtverteidigung erreicht wurden, können sich sehen lassen und finden auch die ungeteilte Anerkennung ausländischer Spezialisten. Der Versuch, alles gesetzlichen Grundlagen für den Vollzug der Konzeption 1971 zu schaffen, ergab, dass die Auswirkungen in gewissen Bereichen noch nicht genügend überschaubar sind und dass angesichts der personellen und finanziellen Grenzen in den nächsten Jahren die konkrete Realisierung in bestimmten Teilgebieten noch nicht möglich ist.

Es zeigte sich ausserdem, dass auf die Berücksichtigung verschiedener Begehren ohne Nachteil verzichtet werden kann, so beispielsweise auf die generelle Verlängerung der Ausbildungszeiten, für deren Ausschöpfung die Ausbildungskapazität der Gemeinden, der Kantone und des Bundes auf Jahre hinaus nicht ausreichen würde. Es ergab sich dadurch die Wünschbarkeit einer Beschränkung auf wesentlichste realisierbare Neuerung innerhalb überblickbarer Zeiträume nach Inkrafttreten der Revision. Das ist erstens die Ausdehnung der Organisations- und damit auch der Baupflicht auf alle Gemeinden und zweitens die Umgestaltung der bisherigen Hauswehren zu Schutzorganisationen. Damit werden die beiden wichtigsten Forde-

Ihre Aufgabe bringt es mit sich, dass die Militärgerichte als besondere Exponenten von Ordnung und Disziplin in der Armee angesehen werden. Armeefeindliche Einstellungen entladen sich daher in erster Linie bei den Militärgerichten. Dort möchten die Gegner des Militärdienstes und der im Dienst geforderten Leistungen den Hebel ansetzen. Von der Abschaffung der Militärjustiz versprechen sie sich eine Verunsicherung der Armee und eine Lockerung der Disziplin. Man spricht von der Militärjustiz und meint die Armee.

Prof. Dr. H. Marti, Bern

rungen der Konzeption 1971 erfüllt, die darauf ausgehen, jedem Einwohner des Landes einen Schutzplatz bereitzustellen und einen länger andauernden Aufenthalt in den Schutzräumen sicherzustellen.

Es geht auch darum, Neuerungen zu verwirklichen, die nicht unmittelbar konzeptionsbedingt sind. Dazu gehören die bessere Steuerungsmöglichkeit beim Aufbau des Zivilschutzes für Bund, Kantone und Gemeinden, wie auch der neue Aufbau der Dienste der Schutzorganisationen mit entsprechender Kompetenzzerteilung an den Bundesrat. Eine wichtige Forderung ist auch die Schaffung der zusätzlichen Möglichkeit, örtlich zugewiesene Luftschutztruppen, die für ihren Auftrag vorerst nicht benötigt werden, nötigenfalls vorübergehend anderswo einzusetzen. Zu den in der Revision vorgesehenen Neuerungen gehören auch die Ausbildung aller Kategorien von Schutzdienstpflichtigen und die Erhöhung der Dauer der Dienstleistung in der Ausbildung von Kadern und Spezialisten.

Bei der durch das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zur Darstellung gebrachten Beschränkung der Revision drängen sich vorläufig beim Bundesgesetz von 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz nur wenig Änderungen auf. Es wird daher auf eine separate Revisionsvorlage für dieses Gesetz verzichtet.

Im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Konzeption 1971 wurde die Überprüfung der bestehenden Kostenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden in Aussicht gestellt. Bei den Vorarbeiten zum vorliegenden Revisionsentwurf sind denn auch die in Standesinitiativen der Kantone Genf, Luzern und Freiburg gestellten Begehren um finanzielle Entlastung der Kantone und Gemeinden einlässlich geprüft worden. Es ist aber vor allem die finanzielle Lage des Bundes, die einen Verzicht auf die Übernahme erhöhter Kostenanteile durch den Bund diktiert. Im Gegenteil wird beim privaten Schutzraumbau eine Entlastung der öffentlichen Hand um 10 Prozent vorgesehen.

Der Entwurf wird aber durch wirksame Steuerungsmöglichkeiten ergänzt, um die durch die vorgesehene Ausdehnung der